

Das Verhältnis von Stadt und Burg im archäologischen Blick

Überlegungen und Thesen an einigen Beispielen aus dem Südwesten des Alten Reiches

Armand Baeriswyl

Sowohl die Burg wie die Stadt sind zwei für die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit zentrale Themenbereiche. Sie bündeln wie in einem Brennpunkt zahlreiche Komplexe, die von unserem Fach bearbeitet werden. Ich nenne stichwortartig Fragen zur Vorgeschichte und Baugeschichte, zur Topografie, zur Siedlungsgeschichte, zur Alltagskultur und zu den Lebensformen ihrer Bewohner. Damit sind sie Paradebeispiele für die interdisziplinäre Zusammenarbeit unseres Faches mit der Geschichte und der Kunstgeschichte, vor allem zur Klärung von Fragen der Siedlungs-, Landes-, Wirtschafts-, Sozial- und Architekturgeschichte.

Es gibt unzählige Untersuchungen, die sich mit Burgen und Städten oder mit einzelnen ihrer Aspekte befassen. Dies aber in der Regel entweder allein unter dem Blickwinkel der Stadtgeschichtsforschung² oder unter dem der Burgenforschung³ und darüber hinaus meistens nur aus lokalgeschichtlicher Warte. Das Verhältnis von Burg und Stadt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit hingegen war bislang kaum Gegenstand übergreifender Synthese.⁴

Trotzdem finden sich in der archäologischen, der stadtgeschichtlichen und in der burgenkundlichen Literatur immer wieder Hinweise und Nebenbemerkungen, die feststehende Vorstellungen vom Verhältnis von Burg und Stadt transportieren. Etwas pointiert lassen sich folgende Aussagen destillieren:

1. So sollen Burgen im Normalfall älter sein als die zugehörigen Städte, in deren Schatten und zu deren Füßen sie entstanden seien.⁵
2. Burg und Stadt werden als Gegensatzpaar aufgefasst. Die Burg als „Kristallisationszentrum des Territorialisierungsprozesses“⁶ sei im Lauf des Hochmittelalters in dieser Funktion von der Stadt abgelöst worden. Aus diesem Grund mache die Stadt die Burg als Bauform überflüssig. Deshalb hätten viele Städte gar nie eine Stadtburg besessen.
3. Die Burgen hätten denn auch nach dem Entstehen der zugehörigen Stadt primär dazu gedient, diese zu beherrschen. Ihre Zerstörung durch die Bürgerschaft sei dementsprechend als politische Befreiungsaktionen gegen die verhasste Herrschaft zu verstehen.

Im Folgenden sollen einige wenige ausgewählte Beispiele von Burgen und Städten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz auf diese Vorstellungen hin befragt werden.

Es zeigt sich schnell, dass die Vorstellung, Burgen seien normalerweise älter als die zugehörige Stadt, so nicht zu halten ist. Sie hat ihren Ursprung unter anderem darin, dass Burgen bis vor kurzem meist falsch – sprich: viel zu alt – datiert wurden. Dank der Untersuchungen der Boden- und Bauarchäologie der letzten Jahrzehnte sind inzwischen wesentlich präzisere Datierungen möglich.

Erste These: Viele Stadtburgen waren nicht älter als die zugehörigen Städte, sondern entstanden zusammen mit diesen. Diese Gleichzeitigkeit scheint sogar ein typisches Phänomen der Stadtgründungswelle vom 12. bis ins 14. Jahrhundert zu sein.

Das zeigt etwa das Beispiel der bereits erwähnten Stadt Bern. Sie wurde um 1191 in einer – wie Grabungen inzwischen gezeigt haben – zuvor nicht besiedelten Flussschleife neu gegründet. Die Stadtburg Nydeggen an der Spitze dieser Flussschleife (Abb. 1) ist nicht älter als die Stadt, obwohl das bereits die spätmittelalterlichen Stadtchroniken behaupteten, sondern entstand, wie archäologischen Untersuchungen nachweisen konnten, gleichzeitig mit der Stadtgründung.⁷

Einleitung¹

Stadtburgen, die gleichzeitig mit der zugehörigen Stadt entstehen

1 Dieser Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages. Seine Form wurde weitgehend beibehalten.

2 Meckseper 1991, 89 f.; Fehring 1996, 63. Als Beispiel eine Untersuchung zu Zähringerstädten: Baeriswyl 2003.

3 Kerber 1999, 83f.; Zettler 1990.

4 Immerhin sind in den letzten Jahren vor allem im französischsprachigen Raum einige Publikationen erschienen, die dieses Bild etwas korrigieren: Zotz 1999; Blicke u. a. 2002; Coclua/Combet 2002; Boucheiron/Chiffolleau 2004. Außerdem berührt die Arbeit der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen das Thema zumindest für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit mehr als nur am Rande: Vgl. <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/>.



Abb. 1: Bern, Burg Nydegg. Rekonstruktionszeichnung der Burg, des Burgbezirks und der ersten Aarebrücke um 1250/60 (Digitale Rekonstruktion).

Komplexer ist das Beispiel Aarau im Kanton Aargau (Abb. 2). Die Stadt ist eine Neugründung der Grafen von Kyburg um 1245 neben einem frühmittelalterlichen Dorf in der „Telli“ an einem alten Flussübergang. Aarau besitzt gleich zwei Stadtburgen, die beide ungefähr gleichzeitig und zusammen mit der Stadt entstanden. Zum einen ist die unmittelbar außerhalb des Stadtgrabens gelegene Burg „Schlössli“ zu nennen,⁸ deren Hauptturm um 1237d errichtet wurde, und zum zweiten gab es die Burg „Rore“, welche in die ursprüngliche städtische Ummauerung einbezogen war.⁹

Warum gibt es in Aarau gleichzeitig zwei Burgen? Die Suche nach einer Antwort zeigt: Es genügt nicht, allein nach dem Alter von Burg und Stadt zu fragen. Es stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Funktion, der Lage und der Architektur der jeweiligen Anlage in Bezug zur Stadt. Was heißt das für unser Beispiel? Die Burg „Schlössli“ lag zwar unmittelbar bei der Stadt, gegen Osten schloss sich aber die genannte Siedlung in der Telli an, die gemäss der ergrabenen Pfarrkirche bereits im 10. Jahrhundert bestand. Dieses Dorf existierte auch nach der Stadtgründung weiter. Die Analyse der Schriftquellen zeigt, dass Burg und Dorf zusammengehörten. Der Neubau der Burg ist also als bauliche Erneuerung des bestehenden dörflichen Herrschaftssitzes zu verstehen und hatte – trotz der Nähe zur Gründungsstadt – überhaupt nichts mit dieser zu tun.¹⁰

Die Burg „Rore“ hingegen, wenig mehr als ein Turm mit Ringmauer und Graben, gehörte eindeutig zum Gefüge der Gründungsstadt und war in die gründungszeitliche Stadtbefestigung integriert. Trotz dieser Randlage war ihr Standort zentral, neben dem zum Aareübergang führenden Tor. Ausserdem lag der Gassenmarkt direkt vor der Burg. Rechtlich war die Burg von der Stadt geschieden, als Freihof ein Sonderrechtsbezirk im Stadttinnern. Diese Burg diente als Amtssitz des lokalen Vertreters des Stadtherrn. Aus diesem Beispiel Aarau möchte ich die folgende These ableiten.

Zweite These: Burgen, die gleichzeitig mit der Stadt entstanden, sind oft sozusagen als Elemente der städtischen Infrastruktur zu verstehen. Den engen Bezug zur Stadt zeigt bereits ihre Lage. Sie war in der Regel so gewählt, dass sie zum einen die Kontrolle des Verkehrs ermöglichte – Stichwort Zollerhebung – zum zweiten den städtischen Markt kontrollierte und zum dritten einen Bestandteil der Stadtverteidigung darstellte. Ihr besonderer Status als Ort der Stadtherrschaft

5 In diesem Sinne beispielsweise Hofer/Meyer 1991, 13.

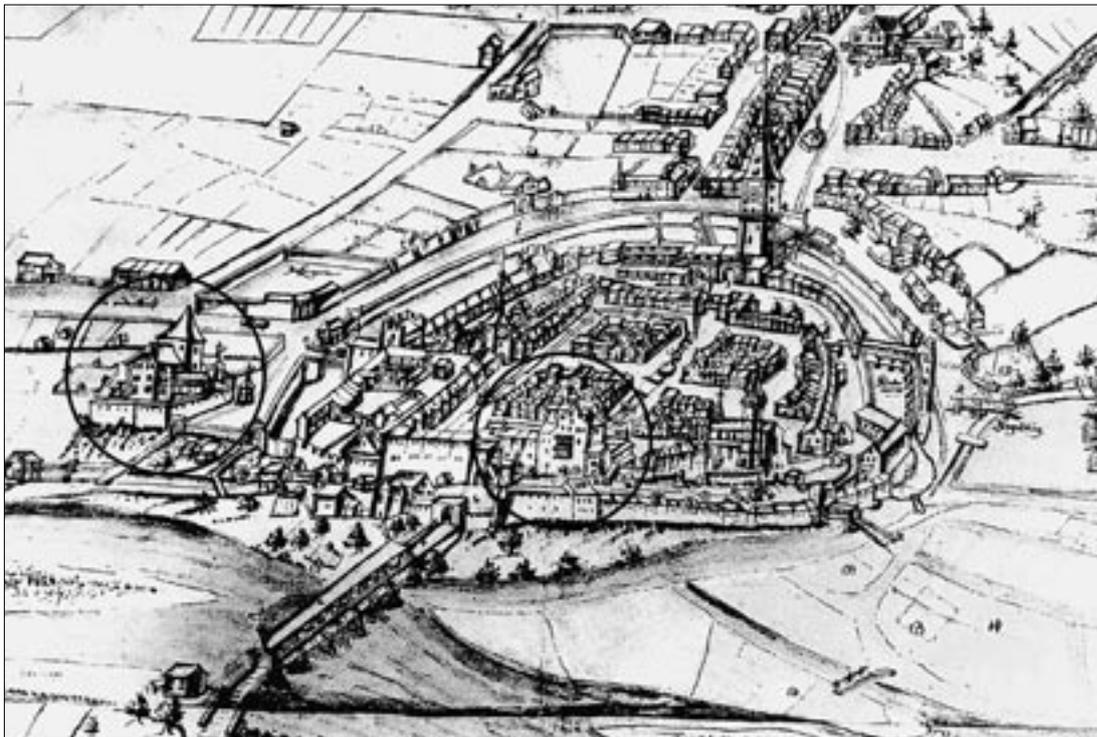
6 Meyer 1981, 81.

7 Baeriswyl 2003.

8 Reicke 1995, 76 f.

9 Merz 1901.

10 Wobei nicht gesagt ist, dass sich der Vorgänger an derselben Stelle befand; vorstellbar ist auch ein im Dorf gelegener Herrenhof.



wurde durch die rechtliche Sonderstellung unterstrichen. Im Kontrast dazu stehen der eher bescheidene Grundriss und die wenig differenzierte architektonische Erscheinungsform dieser Burgen. Sie dienten dementsprechend nicht als Residenz des Stadtherrn, sondern nur als Amtssitz ihres lokalen bzw. regionalen Vertreters.

Solche Merkmale zeigt beispielsweise die bereits erwähnte Berner Stadtburg Nydegg (Abb. 1). Sie war Amtssitz des zähringischen, später des königlich-staufischen Vogtes. Ihre Lage am Fluss bildete den Ostabschluss der Stadtbefestigung; sie ermöglichte den Schutz, aber auch die militärische wie fiskalische Kontrolle des Flussübergangs und des Hafens. Nicht nur die Burg selbst, sondern auch das ganze umgebende Quartier war ursprünglich ein Sonderrechtsbezirk. Nach den Ausgrabungen bestand die Anlage mit einem Durchmesser von knapp 40 m (ohne Graben) im Wesentlichen aus einem Wohnturm mit Ringmauer und Graben.¹¹

Archäologische und historische Quellen zeigen aber auch klar, dass viele Burgen tatsächlich älter als die zugehörigen Städte sind. Solche Burgen unterscheiden sich aber in der Regel von der Lage, der Architektur und den nachweisbaren Besitzern her ganz entschieden von den oben genannten Stadtburgen.

Dritte These: Burgen, die älter sind als die zugehörigen Städte, waren meist im Besitz von Grafen, Herzögen, geistlichen Herren oder dem König. Sie waren viel grossflächiger und architektonisch differenzierter und hatten oft den Charakter von Residenzburgen mit einem entsprechenden Raumprogramm (inkl. Kapellen). Sie waren von ihrer Lage her oft auf Distanz zu den zugehörigen Städten. Im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit konnten sie sich zu landesherrlichen Verwaltungszentren entwickeln.

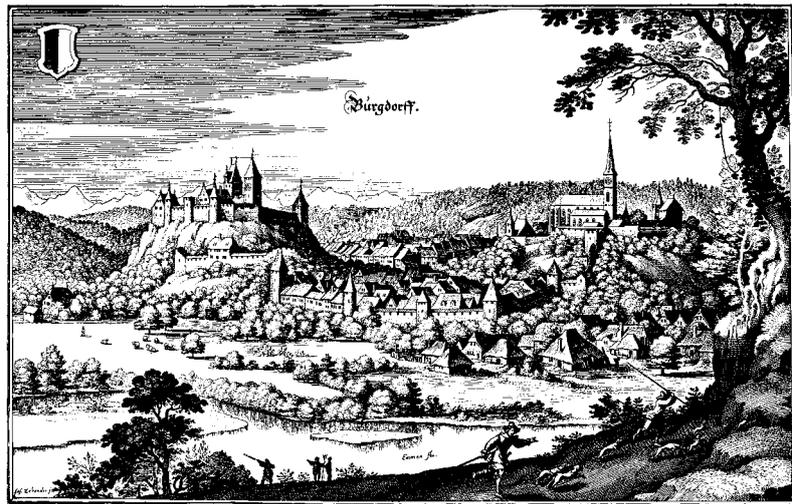
Dies möchte ich am Beispiel Burgdorf im Kanton Bern erläutern (Abb. 3).¹² Die Burg ist im 11. Jahrhundert erstmals fassbar. Sie war damals ein Stützpunkt des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. 1090 wurde sie Teil des Allodialguts der Herzöge von Zähringen. Als diese im späten 12. Jahrhundert ihre Macht in Burgund durch die Gründung bzw. Erhebung von Städten und den Bau von Burgen ausbauten, wurde Burgdorf zu einem ihrer Stützpunkte.

Abb. 2: Aarau im 17. Jahrhundert. Vedute von Hans Ulrich Fisch II um 1665 mit Blick nach Süden. Linker Kreis: Das ausserhalb der Stadt gelegene „Schlössli“. Rechter Kreis: Der in der Stadtbefestigung integrierte Turm „Rore“; er diente zum Zeitpunkt der Entstehung der Abbildung bereits als Rathaus.

Burgen, die älter sind als die zugehörigen Städte

¹¹ Hofer/Meyer 1991.
¹² Baeriswyl 2003.

Abb. 3: Das vieltürmige Schloss Burgdorf über der Stadt im 17. Jahrhundert. Vedute von Matthäus Merian.



Es entstand nach archäologischen und bauanalytischen Erkenntnissen um 1200 eine vollständig neue Burganlage, die aufgrund ihrer Form und Grösse als Residenzburg bezeichnet werden kann: Sie besteht unter anderem aus einem großen Donjon-artigen Saalgeschosshaus, einer Halle und zwei Burgkapellen. Gleichzeitig gründeten die Zähringer eine Stadt. Auffällig ist die Distanz von Burg und Stadt, die durch die abgerückte Platzierung der Stadt von der Burg betont wurde. Diese Vorgänge können als Schaffung eines zentralen Orts im zähringischen regnum Burgund interpretiert werden. Zentrum war die neue Burg, die von ihrem architektonischen Anspruch und von ihrer Grösse und Ausstattung her dazu geeignet war, einen herzoglichen Hof aufzunehmen. Die Stadt war zwar nicht gross, konnte bei Bedarf aber durchaus die Infrastruktur für diesen Hof liefern. Exemplarisch zeigt das die gründungszeitliche Stadtkirche, eine dreischiffige Basilika, deren großzügige Dimensionen nicht für die Bedürfnisse einer kleinen Gründungsstadt, sondern offensichtlich für die der herzoglichen Burg konzipiert waren. Burgdorf diente auch den hochadligen Nachfolgern der Zähringer, den Grafen von Kyburg, als Residenz, und nach dem Übergang an Bern wurde sie zum Landvogteisitz. Bis heute ist die Burg Verwaltungszentrum mit einem Regierungsstatthalter, einem Obergericht und sogar einem Regionalgefängnis.

Stadtburgen, die erst nachträglich in bestehende Städte hinein gesetzt wurden

Gibt es Städte, in denen die Burgen erst nachträglich entstanden? Auf den ersten Blick scheint die Frage bejaht werden zu können. Alle mir bekannten Beispiele von nachträglichem Burgenbau zeigen aber, dass diese neu errichteten Anlagen nur Nachfolger von Vorgängerburgen waren, die anderswo in oder bei der Stadt gelegen hatten und im Zusammenhang mit der Erbauung der neuen Burgen aus dem Stadtbild verschwanden.

Vierte These: Stadtburgen, die jünger sind als die zugehörigen Städte, ersetzen ältere Burgen einer anderen Herrschaft. Diese älteren Burgen lagen an anderen Standorten in der Stadt und verschwanden. Als Beispiel für diese These soll Murten im Kanton Freiburg dienen.¹³ Die Königsstadt stellte sich nach dem Ende der Staufer 1255 unter den Schutz der Savoyer, die in eben dieser Zeit versuchten, eine Herrschaftsposition in Burgund aufzubauen. In diesen Zusammenhang gehört der Bau der Stadtburg, im Bild vorne rechts (Abb. 4), die gemäss bauanalytischen und historischen Erkenntnissen ab 1255 entstand. Spuren einer Vorgängeranlage an diesem Ort fehlen – allerdings hat man bislang auch noch nicht danach gesucht. Dazu passt die urkundliche Überlieferung, nach der Graf Peter II. von Savoyen im Juli 1255, unmittelbar nach der Machtübernahme, das damals unbebaute Gelände neben dem westseitigen Stadttor von einem Stadtbürger kaufte.

Die ältere Burg der Zähringer wird von der lokalen Forschung in der Ecke der Stadt vermutet, die der Savoyer Burg diagonal gegenüber

¹³ Schöpfer 2000.



Abb. 4: Die Stadt Murten. Blick nach Südosten. Im Vordergrund die savoyische Stadtburg, diagonal dahinter die französische Kirche.

liegt. An dieser Stelle steht heute, im Bild hinten Mitte, eine wohl im späten 14. Jahrhundert gestiftete Kapelle, die sogenannte deutsche Kirche, deren Chorturm in die Stadtmauer eingebunden ist und auch als Befestigungsturm diente. Er gilt in der lokalen Überlieferung als Rest eines zähringischen Bergfrieds – er ist allerdings gemäss Bauabrechnungen 1681–83 *a fundamento* neu errichtet worden.

Gab es Städte ohne Stadtburgen? In der Literatur wird das jedenfalls behauptet. Spätestens jetzt stellt sich die Frage nach der Definition der Stadtburg. Ausgehend von den bisherigen Ausführungen schlage ich eine Definition vor, die bauliche, funktionale, topografische und rechtliche Aspekte aufweist. Ausserdem plädiere ich zum jetzigen Zeitpunkt, an dem die Forschung erst am Beginn der eingehenden Beschäftigung mit dem Thema steht, für eine möglichst umfassende und offene Definition.

Definitionsvorschlag: Eine Stadtburg ist ein architektonisch ausgezeichneter und mehr oder weniger stark separat befestigter Gebäudekomplex, der als Sitz des Stadtherrn oder seines Stellvertreters dient. Dementsprechend sind die stadtherrlichen Rechte an die Burg gebunden. Das Areal ist darüber hinaus auch ein Sonderrechtsbezirk. Die Stadtburg liegt nicht notwendigerweise in der Stadt selbst oder an ihrem Rand, sondern auch unter Umständen in einiger Distanz zu ihr.

Ausgehend von dieser Definition können wir nun wieder zur Frage nach dem angeblichen Fehlen von Stadtburgen zurückkehren. Es zeigt sich rasch, dass bei der Suche nach einer Antwort zwischen drei verschiedenen Gruppen von Städten unterschieden werden muss.

Erstens gibt es Städte, die aufgrund von schriftlichen Nennungen zwar eine Stadtburg besaßen, die aber so radikal aus dem Stadtbild getilgt worden ist, dass man nichts mehr über ihre Anlage weiß, ja nicht einmal mehr ihren Standort kennt. Nur eine archäologische Ausgrabung könnte zur Wiederentdeckung führen. So ist die kiburgische Stadtburg von Winterthur spurlos verschwunden. Die lokale Tradition, die den Standort mit einem über der Stadt gelegenen Chorherrenstift Heiligberg, das nach der Reformation verschwand, gleichzusetzen ist, ist ohne Belege.¹⁴ Grabungen fehlen bislang.

Die *zweite* Gruppe umfasst die Städte mit geistlichem Oberhaupt. Äbte und Bischöfe lebten in Residenzbauten in ihren Klöstern und Dom-

Städte ohne Stadtburgen?

¹⁴ Freundliche Mitteilung Peter Niederhäuser, Winterthur.

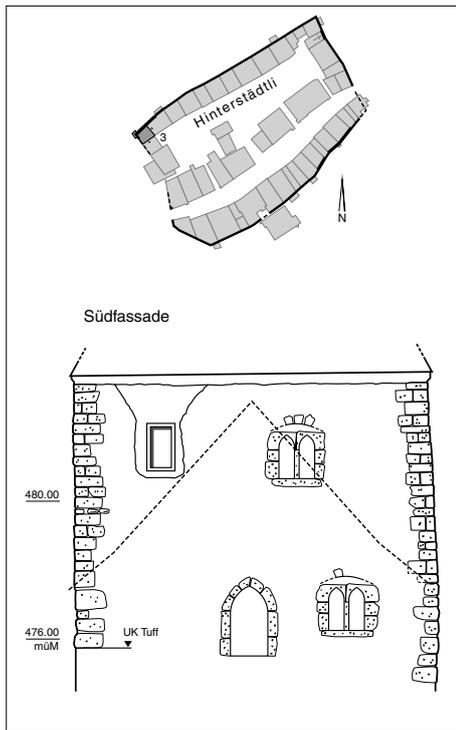


Abb. 5: Wiedlisbach. Ansicht der Südfassade mit den Biforen und dem knapp 10 m über dem Stadttinnenniveau gelegenen Hocheingang.

Kontinuität und Diskontinuität bei Stadtburgen

burgen. Diese waren separat befestigt und lagen oft an verteidigungstechnisch günstiger Lage. Sie können deshalb durchaus als Stadtburgen im Sinne der Definition verstanden werden. Ein archäologisch gut erforschtes Beispiel aus der Schweiz ist der Cathedralbezirk von Genf.¹⁵

Die dritte Gruppe von Städten, die scheinbar ohne Stadtburg sind, besteht aus Fälen, in denen alle Hinweise darauf fehlen, dass es überhaupt je eine Stadtburg gegeben hätte. Fast immer sind es Klein- oder Kleinstädte. Aber auch dort gab es nach Ausweis der Schriftquellen lokale Vertreter des Stadtherrn. Archäologische Untersuchungen und Bauanalysen lassen annehmen, dass sie in sogenannten Festen Häusern saßen. Deren architektonische Auszeichnung bestand oft nur darin, dass es sich um das größte Haus des Städtchens handelte oder dass es das einzige war, das gemauert war. Außerdem hob es sich durch seine topografische Position neben dem Haupttor hervor sowie durch seine Befestigung, die sich aber auf eine einfache Palisade oder gar nur einen schlichten Hocheingang beschränken konnte.

So fällt etwa in Wiedlisbach (Kanton Bern), einer um 1240 entstandenen kleinen Gründungsstadt der Grafen von Froburg, der gründungszeitliche, nordwestliche Eckturm der Stadtbefestigung durch seine Form auf: Es handelt sich um einen Wohnturm mit Hocheingang und Biforenbefensterung. Vermutlich war dieser Turm der Sitz des Stadtvogts.¹⁶ Daraus leite ich folgende

fünfte These ab: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine mittelalterliche Stadt immer eine Stadtburg besaß. Wenn eine solche nicht bekannt ist, so ist sie so früh abgegangen, dass man nichts mehr von ihr weiß und auch die Archäologen noch nicht zufällig darüber gestolpert sind. Möglich ist aber auch, dass es sich um derart einfache Bauten handelt, dass sie nicht als Stadtburgen erkannt werden (können), weil sie sich im heutigen Bestand bzw. im archäologischen Befund zu wenig abheben.

So wendungsreich wie die Geschichte jeder Stadt – mit wechselnden Herrschaften im Laufe der Jahrhunderte – war auch die Geschichte der dazugehörigen Stadtburg: von der materiellen und funktionalen Kontinuität bis hin zum – wir haben es erwähnt – spurlosen Abgang.

Viele Stadtburgen dienten über Jahrhunderte hinweg als Symbol und Sitz des Stadtherrn oder seines Stellvertreters, obwohl die Inhaber der Herrschaftsrechte durchaus wechselten. Teilweise besteht eine Kontinuität bis zum heutigen Tage. Diese Kontinuität ist ein Normalfall für die Stadtburg. Hier nur am Rande sei das oft zu beobachtende Phänomen erwähnt, dass der genannte Vertreter des Stadtherrn bei großer Herrschaftsferne die Tendenz hatte, die Burg und das Zubehör mehr und mehr als sein Eigentum zu betrachten.

Diese Kontinuität war oft aber nur eine Kontinuität des Ortes, nicht der Architektur. Die mittelalterlichen Burganlagen wurden in der Neuzeit als Folge gewandelter Wohn-, Lebens- und Repräsentationsformen oder veränderter Funktionen von ihren Besitzern hemmungslos erweitert, umgebaut, oft auch abgebrochen und neu errichtet, so etwa in St. Gallen, wo der Fürststab im 18. Jahrhundert nicht nur die Klosterkirche, sondern auch die Konventsbauten und seine Residenz völlig neu errichtete.¹⁷

Manchmal allerdings verschwand die alte Burg – mit oder ohne Nachfolger: Eine neue Herrschaft löschte bewusst das Symbol der alten Herrschaft aus und setzte architektonisch wie topografisch neue Zeichen. Ein Grund dafür konnte sein, dass die Herrschaft umstrukturiert wurde und der alte Herrschaftssitz nicht mehr benötigt wurde.

Für die heutige Schweiz ist zu beobachten, dass in einem Großteil aller Städte die Burg früher oder später in die Hände der Bürgerschaft überging. Oft war das im Zuge eines Konfliktes mit dem Stadtherrn oder seinem Stellvertreter, vor allem, wenn es sich um einen der oben genann-

15 Bonnet 1993.

16 Boschetti-Maradi/Portmann 2004, 25–27.

17 Vogler 1998.

ten Sorte handelte, der Burg und Stadt mehr und mehr als sein Eigentum betrachtete – oder die Bürger nützten die Abwesenheit der Herrschaft aus, um ein für alle Mal dafür zu sorgen, dass der Sitz des Herrn bzw. seines Vogtes künftig nicht mehr *intra muros* lag. In der Regel hatten diese Übernahmen die Zerstörung der Burg zu Folge, ein Vorgang, der gehäuft während des Interregnums (1245–1273) zu beobachten ist.

Bern ist ein Beispiel dafür: nach dem Ende eines Reichsprotectorates im Jahre 1268 durch die Grafen von Savoyen nützten die Bürger die Gelegenheit – es gab damals keinen Reichslandvogt – und brachen die Burg Nydegg ab: Ein Abbruch schaffte auch damals schon Fakten. Indem sie überdies eine Kirche über dem abgebrochenen Bauwerk errichteten und den Burggraben zur Besiedlung freigaben, machten sie diese Fakten praktisch unumkehrbar.¹⁸

Allerdings darf nicht jede Übernahme der Stadtburg durch die Bürgerschaft als Akt der Befreiung vom Stadtherrn verstanden werden. Das vorrangige Ziel der Kommune war oft, in den Besitz der an der Burg hängenden Herrschaftsrechte zu kommen und den Geltungsbereich des Stadtrechts über zur Burg gehörende Sonderrechtsbezirke wie Burgmannen- oder Gewerbesiedlungen auszudehnen.¹⁹

In der Schweiz gelangte die Stadtburg häufig durch Kauf in die Hände der Kommune, oft als dingliches Zubehör zur Stadtvogtei oder anderen Herrschaftsrechten, dem eigentlichen Objekt des Interesses.

Diese Herrschaftsrechte wurden in der Folge meist auf das Rathaus übertragen. Was von der Stadtburg blieb, war eine Gebäudehülle, deren weiteres Schicksal sehr unterschiedlich war. Meist hatten die Bürger an der Burg mit ihrer adelig besetzten Architektur wenig Interesse. Ihr architektonisches Zeichen war eben das Rathaus.

Lag der Bürgerschaft an der Kontinuität des Ortes, wurde das Rathaus an der Stelle der abgebrochenen Stadtburg oder unter Verwendung von Teilen dieser Burg errichtet, so in Aarau, wo es in den Turm Rore integriert wurde, in Fribourg²⁰, Biel oder Sempach (Kanton Luzern)²¹.

In diesen Zusammenhang gehört wohl auch der Lindenhof in Zürich, wo der Platz der ehemaligen Stadtburg nach ihrem Abbruch durch die Bürgerschaft bewusst frei gehalten wurde.²²

In der Mehrzahl aller Fälle lag das neue Machtzentrum, das Rathaus, an einer anderen Stelle,²³ und die Stadtburg wurde abgebrochen.

Manchmal wurde sie von der Stadt weiter genutzt, meistens als Teil der Stadtbefestigung, so etwa die ehemalige Stadtburg von Solothurn.²⁴ Anderswo wurden die Burggebäude, durch den Abbruch der Ringmauern und das Zuschütten der Gräben ihrer potentiell gegen die Stadt gerichteten Wehrhaftigkeit entkleidet, an Private zu Wohnzwecken verkauft. Das gilt etwa für die Stadtburg Unterhof in Diessenhofen (Kanton Thurgau).²⁵

18 Baeriswyl 2003, 209–211.

19 Zotz 1999, 64.

20 Bourgarel 1996; 1998.

21 Reinle 1963, 367.

22 Balmer/Motschi/Wild 2004; Kaiser 1996; Vogt 1948.

23 Baeriswyl 2006.

24 Solothurn 1990; Schubiger 1994.

25 Baeriswyl 1995.

Das Fazit aus diesen Überlegungen lässt sich wie folgt in einer These zusammenfassen:

Sechste These: Das Schicksal der Burgen war eng mit dem der Stadtherren verbunden. War Kontinuität gefragt, blieb zumindest der Standort der Burg konstant, wobei neue Wohn- und Repräsentationsformen der Neuzeit zu vollständigen Neubauten führen konnten. Waren neue Orte der Stadtherrschaft gefragt, verschwand die Burg oder sie wurde sozusagen profaniert.

Bereits ein oberflächlicher Blick auf einige wenige Städte und Stadtburgen zeigt ein Bild, an dem sich eine Weiterarbeit lohnen würde. Eine umfassende Beschäftigung müsste natürlich mehr in die Tiefe gehen. Die Frage nach den Burgmannensiedlungen und Vorburgarealen müsste dabei genauso gestellt werden wie die nach der Burgwirtschaft (Höfe, Allmenden, Mühlen etc.) und nach den kirchlichen Verhältnissen. Ferner wären die Adelshöfe in den Städten und ihre Abgrenzung zur Stadtburg

Ausblick

zu thematisieren. Auch das Thema des Verhältnisses von Burg- und Stadtbefestigung wurde kaum gestreift.

Literatur

- Baeriswyl, Armand/Junkes, Marina: Der Unterhof in Diessenhofen. Von der Adelsburg zum Ausbildungszentrum (Archäologie im Thurgau 3). Frauenfeld 1995.
- Baeriswyl, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30). Basel 2003.
- Baeriswyl, Armand: Die Topografie des städtischen Markts im Mittelalter und der Frühen Neuzeit am Beispiel süddeutscher und schweizerischer Städte; in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34, 2006, 193–210.
- Balmer, Margrit/Motschi, Andreas/Wild, Dölf: Archäologie auf dem Zürcher Lindenhof; in: Archäologie der Schweiz 27, 2004, H. 1, 16–25.
- Blieck, Gilles/Contamine, Philippe/Faucherre, Nicolas u. a. (Hrsg.): Le château et la ville. Conjonction, opposition, juxtaposition (XI^e–XVIII^e siècle). 125^e Congrès des Sociétés historiques et scientifiques, Lille 2000 (Comité des travaux historiques et scientifiques). Paris 2002.
- Bonnet, Charles: Les fouilles de l'ancien groupe épiscopal de Genève (1976–1993) (Cahiers d'archéologie genevoise 1). Genf 1993.
- Boschetti-Maradi, Adriano/Portmann, Martin: Das Städtchen Wiedlisbach. Bericht über die archäologischen Untersuchungen bis ins Jahr 2000 (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern). Bern 2004.
- Boucheron, Patrick/Chiffolleau, Jacques (Hrsg.): Les Palais dans la ville. Espaces urbains et lieux de la puissance publique dans la Méditerranée médiévale (Collection d'histoire et d'archéologie médiévales 13). Lyon 2004.
- Bourgarel, Gilles: Le Canton de Fribourg; in: Stadt- und Landmauern, 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15). Zürich 1996, 101–126.
- Bourgarel, Gilles: Fribourg, Le Bourg de fondation sous la loupe des archéologues (Archéologie fribourgeoise/Freiburger Archäologie 13). Freiburg/Ü. 1998.
- Coclua, Anne-Marie/Combet, Michel (Hrsg.): Château et ville. Actes des Rencontres d'Archéologie et d'Histoire en Périgord les 28, 29 et 30 septembre 2001 (Ausonius. Scripta Varia 6). Bordeaux 2002.
- Fehring, Günter P.: Stadtarchäologie in Deutschland (Archäologie in Deutschland, Sonderheft). Stuttgart 1996.
- Hofer, Paul/Meyer, Hans Jakob: Die Burg Nydegg. Forschungen zur frühen Geschichte von Bern (Schriften der Historisch-Antiquarischen Kommission der Stadt Bern 5). Bern 1991.
- Kaiser, Reinhold: Castrum und Pfalz in Zürich: ein Widerstreit des archäologischen Befundes und der schriftlichen Überlieferung?; in: Fenske, Lutz (Hrsg.): Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Deutsche Königspfalzen 4). Göttingen 1996, 84–109.
- Kerber, Dieter: Die Burg als Herrschaftszentrum; in: Böhme, Horst Wolfgang (Hrsg.): Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch. Stuttgart 1999, II 82–89.
- Meckseper, Cord: Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter. Darmstadt² 1991.
- Merz, Walter: Der Turm Rore in Aarau; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1, 1901, 248–260.
- Meyer, Werner: Der Burgenbau im kyburgischen Machtbereich; in: Die Grafen von Kyburg (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8). Olten 1981, 69–87.
- Reicke, Daniel: „von starken und grossen flüejen“. Eine Untersuchung zu Megalith- und Buckelquader-Mauerwerk an Burgtürmen im Gebiet zwischen Alpen und Rhein (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 22). Basel 1995.
- Reinle, Adolf: Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, 4 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 47). Basel 1963.
- Schöpfer, Hermann: Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Land 5: Der Seebezirk, 2 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 95). Basel 2000.
- Schubiger, Benno: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, Die Stadt Solothurn, 1: Stadtbefestigung (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 86). Basel 1994.
- Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 9). Zürich 1990.
- Vogler, Werner (Hrsg.): Die Kultur der Abtei Sankt Gallen. St. Gallen 1998.
- Vogt, Emil: Der Lindenhof in Zürich. Zwölf Jahrhunderte Stadtgeschichte auf Grund der Ausgrabungen 1937/38. Zürich 1948.
- Zettler, Alfons: Zähringerburgen. Versuch einer landesgeschichtlichen und burgenkundlichen Beschreibung der wichtigsten Monumente in Deutschland und in der Schweiz; in: Schmid, Karl (Hrsg.): Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 3). Sigmaringen 1990, 95–176.
- Zotz, Thomas: In den Mauern, vor den Mauern: Der Sitz des Herrn; in: Stadt- und Landmauern, 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15). Zürich 1999, 63–70.